

# Hinweise zur Anerkennung als Gütestelle

(juristische Personen)

(Stand: Januar 2011)

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Gütestelle ist in einfacher Fertigung an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat. Für die Anerkennung als Gütestelle ist eine Gebühr i. H. v. **130,00 Euro** zu erheben (§ 51 Abs. 3 JustG NRW). Sie erhalten nach Antragsingang eine entsprechende Rechnung.

2.

Dem Antrag sind – auch jeweils einfach – die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a) Bescheinigung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden gemäß § 48 JustG NRW.
- b) Schlichtungs- und Kostenordnung
- c) Nachweis über die Rechtsform der Einrichtung z.B. Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister
- d) ausgefüllter Vordruck „Angaben zur Eintragung in die Liste“ (ist mit dem Antragsvordruck übersandt worden)
- e) ausgefüllter Vordruck „Erklärung der zu bestellenden Schiedsperson (ist mit dem Antragsvordruck übersandt worden)

zu a):

§ 48 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „JustG NRW“ genannt bestimmt, dass für die Schlichtungsperson eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden bestehen und die Versicherung während der Dauer der Anerkennung als Gütestelle aufrechterhalten bleiben muss. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen werden **und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die die Gütestelle nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat.**

Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen die Gütestelle zur Folge haben könnte.

Die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000,00 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu eins vom Hundert der Versicherungssumme ist zulässig.

**Im Versicherungsvertrag muss sich der Versicherer verpflichten, der für die Anerkennung von Gütestellen zuständigen Stelle (dem Präsidenten des Oberlandesgerichts) den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versiche-**

**rungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.**

Die im **Original** vorzulegende Bescheinigung des Haftpflichtversicherers muss in sämtlichen Punkten den vorstehend genannten Voraussetzungen genügen.

**Eine Bescheinigung nach § 51 BRAO reicht nicht aus.**

zu b):

§ 4 GüSchIG NRW legt den Schlichtungseinrichtungen die Verpflichtung auf, eine „Schlichtungs- und Kostenordnung“ zu erlassen. Diese muss den Parteien des Schlichtungsverfahrens zugänglich sein. Der gesetzlichen Regelung entsprechend muss die Schlichtungsordnung vorsehen, dass die Schlichtungstätigkeit nicht ausgeübt wird.

- a) in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
- b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
- c) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- d) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist, oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
- e) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war;

Nach der Schlichtungsordnung müssen die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien die Gelegenheit erhalten, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils andere Partei zu äußern.

Die Regelung eines Mitwirkungsverbotes ist in der Schlichtungsordnung nicht erforderlich, wenn sich ein entsprechendes Mitwirkungsverbot bereits aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt, die die Berufsausübung der Schlichtungsperson regeln (z. B. §§ 45 u. 46 BRAO).

**Von dem Antragsteller ist im Anerkennungsverfahren eine Schlichtungs- und Kostenordnung vorzulegen, die in sämtlichen Punkten den Regelungen des § 47 JustG NRW entspricht.**

zu c).

Die Vorlage in einfacher Ablichtung reicht aus.

zu d)

In die gemäß § 51 Abs. 5 JustG NRW zu führende Liste werden folgende Angaben zwingend aufgenommen:

Name der Gütestelle, Name und Vorname der Schlichtungsperson, Straße und Hausnummer, PLZ, Ort und Telefon der Gütestelle.

Die Eintragung von

Telefaxnummer, E-Mail Adresse, Internet Adresse und Beruf der Schlichtungsperson **können** zusätzlich gewünscht werden.

Sofern Sie bei Ihrer künftigen Schlichtertätigkeit einen Tätigkeitsschwerpunkt setzen möchten, kann auch insoweit eine Eintragung erfolgen.

zu e)

Gemäß § 46 Abs. 3 JustG NRW können juristische Personen oder deren Einrichtungen als Gütestelle anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass die von ihnen zu bestellende Schlichtungsperson die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, d.h. diese Person muss nach seiner Persönlichkeit und Fähigkeit für das Amt geeignet sein.

Es wird gebeten, notwendige Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung ohne weitere Rückfragen möglich ist. Bei evtl. gerichtlichen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) sind auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben.

4.

§ 49 JustG NRW verpflichtet die Gütestelle zur Anlegung von Handakten, in denen insbesondere

- der Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrags bei der Gütestelle, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gütestelle sowie der Beendigung des Güteverfahrens;
- der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs

zu dokumentieren ist.

**Diese Akten sind für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach Verfahrensbeendigung aufzubewahren. Innerhalb dieses Zeitraums können die Parteien von der Gütestelle gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche verlangen.**

4.

Die Schlichtungsperson hat jede Änderung ihrer Rechtsform sowie Änderungen der Schlichtungsordnung und der bestellten Schlichtungsperson unverzüglich dem zuständigen **Präsidenten des Oberlandesgerichts** anzuzeigen (§ 51 JustG NRW).

5.

Schiedspersonen (Schiedsfrau/Schiedsman), die bereits ein Amt nach dem SchAG NW ausüben, sind bereits kraft Gesetzes Gütestelle im Sinne des § 794 Abs.1 Nr.1 der Zivilprozessordnung. Eine Anerkennung nach § 45 JustG NRW ist damit ausgeschlossen.

6.

Für den Fall, dass die Schlichtungseinrichtung ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben möchte, hat sie gegenüber dem **Präsidenten des Oberlandesgerichts** in **schriftlicher Form** auf die Recht aus ihrer Anerkennung als Gütestelle zu verzichten. Die Anerkennung ist sodann zu widerrufen (§ 50 Abs. 2 Nr. 4 JustG NRW).

7.

Die Anerkennung als Gütestelle sowie die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung werden im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht (§ 51 Abs. 5 JustG NRW).

8.

Sofern Sie noch weitere Fragen haben sollten, stehen Ihnen meine Sachbearbeiter/innen unter den nachfolgenden Telefonnummern gerne zur Verfügung:

Herr Probst	(02 21) 77 11 – 3 06
Frau Pohl	(02 21) 77 11 – 4 76
Frau Lenßen	(02 21) 77 11 – 4 69
Frau Breda	(02 21) 77 11 – 1 59